

RS Vwgh 2001/5/29 97/14/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2001

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1988 §8 Abs2;

Rechtssatz

Durfte die Abgabenbehörde unbedenklich davon ausgehen, dass im Kaufvertrag betreffend die Veräußerung des Betriebes des Abgabepflichtigen an eine GmbH, deren Gesellschafter-Geschäftsführer der Abgabepflichtige war, eine Abgeltung für den Firmenwert nicht vereinbart war, stellt die später erfolgte Kaufpreiserhöhung selbst dann eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, wenn ein entsprechender Firmenwert tatsächlich vorhanden war. Unter einander fremd gegenüberstehenden Vertragspartnern wird eine einvernehmliche Nachbesserung des Kaufpreises nämlich regelmäßig nicht stattfinden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997140036.X03

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at